

## Mobilität und Steuern

### Übersicht

Um die Mobilität der Mitarbeitenden sicherzustellen, entstehen einem Unternehmen in der Regel Investitions- und Betriebskosten. Z.B. für das Erstellen und Unterhalten von Parkieranlagen, für Geschäftsfahrzeuge oder durch die Gewährung von Kilometergeldern, wenn das Privatauto benützt wird. Ein Unternehmen kann verschiedene Massnahmen treffen, um diese Aufwendungen zu optimieren, aber auch um die Verkehrsmittelnutzung der Mitarbeitenden zu beeinflussen. Z.B. Erheben von Parkgebühren, Gewähren von Beiträgen an öV-Abonnemente oder Ausrichten eines Ökobonus.

Im vorliegenden Themenblatt werden die wichtigsten finanziellen Massnahmen zur Mobilitätsbeeinflussung sowie deren steuerliche Behandlung dargestellt, auch mit Bezug zum neuen Lohnausweis (NLA).

Zu den verschiedenen Massnahmen des betrieblichen Mobilitätsmanagements und deren Zusammenspiel gibt eine Infomappe aus dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt weitergehende Hinweise (Bezugsquelle am Schluss dieses Themenblatts).



Gratis-Parkierung oder Parkgebühren?

### Parkgebühren

Parkgebühren dienen unter anderem dazu, die Kosten eines Unternehmens für das Bereitstellen und Unterhalten von Parkplätzen zu reduzieren. Gleichzeitig gehört die Erhebung einer Parkgebühr zu den wirkungsvollsten Massnahmen der Mobilitätsbeeinflussung im Pendlerverkehr.

*Unternehmenssteuern:* Erträge aus einer Parkgebührenerhebung sind als Erträge zu deklarieren.

*Mehrwertsteuer:* Die Vermietung von Parkfeldern unterliegt der Mehrwertsteuer (7.6 %). Ein gratis zur Verfügung gestellter Parkplatz für Arbeitnehmende ist weder als Lieferung noch im Eigengebrauch zu versteuern. Für allfällige mit der Bereitstellung verbundene Aufwendungen kann ein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.

*Lohnausweis:* Gratis zur Verfügung gestellte Parkfelder müssen auf dem NLA nicht deklariert werden.

*Steuererklärung Mitarbeitende:* Parkgebühren am Arbeitsort können als Arbeitswegkosten geltend gemacht werden.

### Geschäftsfahrzeuge mit privatem Nutzungsanteil

*Unternehmenssteuern:* Die Kosten der Fahrzeuge werden als Aufwand ausgewiesen.

*Mehrwertsteuer:* Für die entstehenden Kosten kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (7.6 %). Der Privatanteil der Arbeitnehmenden kann pauschal mit monatlich 0.8 % des Kaufpreises ermittelt werden, wenn die Arbeitnehmenden lediglich die Kosten grösserer Privatfahrten tragen müssen.

*Lohnausweis:* Der Gegenwert der privaten Nutzung des Geschäftsfahrzeugs ist auf dem Lohnausweis zu deklarieren. Übernimmt der Arbeitgeber wesentliche Kosten des Fahrzeugs, so muss kein Privatanteil eingesetzt werden. Das Feld „unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden, wenn die Arbeitnehmenden nicht mindestens 65 Rappen/km für den Arbeitsweg bezahlen.

*Steuererklärung Mitarbeitende:* Ein allfälliger Privatanteil fliesst über den Lohnausweis in die Steuererklärung ein.

### Abgabe General-Abo (GA)

#### geschäftliche Notwendigkeit

Besteht für ein GA aufgrund der Reisetätigkeit eines Arbeitnehmenden eine geschäftliche Notwendigkeit, so kann dieses gratis abgegeben werden und muss nicht auf dem NLA deklariert werden.

*Unternehmenssteuern:* Die Kosten des GA werden als Aufwand ausgewiesen.

*Mehrwertsteuer:* Für die entstehenden Kosten kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden (7.6 %).

*Lohnausweis:* Der Gegenwert der privaten Nutzung des GA muss auf dem Lohnausweis nicht deklariert werden. Das Feld „unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort“ muss angekreuzt werden.

*Steuererklärung Mitarbeitende:* Für den Arbeitsweg dürfen auf der Steuererklärung keine weiteren Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel geltend gemacht werden, wohl aber für die Velonutzung bis zur Haltestelle.

#### ohne geschäftliche Notwendigkeit

Ein ohne geschäftliche Notwendigkeit abgegebenes GA – d.h. nur für den Arbeitsweg und private Fahrten genutzt – ist zum Marktwert im Lohnausweis einzusetzen. Es ist steuer- und sozialversicherungspflichtig.

**Beiträge an Arbeitsweg-Abonnement des öffentlichen Verkehrs**

Beiträge des Unternehmens an Arbeitsweg-Abonnemente der Arbeitnehmenden – etwa für ein Halbtax- oder A-Welle2work-Abonnement – sind grundsätzlich zu versteuern. Sie können z. B. ausgerichtet werden, wenn die Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel gefördert werden soll oder wenn das Parkplatzangebot (zu) knapp ist.

*Unternehmenssteuern:* Die Kosten der Beiträge werden als Aufwand ausgewiesen.

*Mehrwertsteuer:* Für die entstehenden Kosten kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Auf die ausgerichteten Beträge muss keine Mehrwertsteuer erhoben werden.

*Lohnausweis:* Die ausgerichteten Beiträge müssen auf dem Lohnausweis deklariert werden. Lediglich die Vergütung eines Halbtax-Abonnements muss nicht bescheinigt werden.

*Steuererklärung Mitarbeitende:* Der Gegenwert fliesst über den Lohnausweis in die Steuererklärung ein.

**Ökobonus**

Ein Ökobonus kann in verschiedenen Formen ausgerichtet werden. Bei einer Barauszahlung ist er voll steuer- und sozialversicherungspflichtig. Er kann aber bis max. CHF 600 pro Jahr als Reka-Rail-Check ausgerichtet werden, ohne dass eine Deklaration auf dem NLA erfolgen muss. Eine Lösung, die z. B. bei ABB Schweiz seit 2005 angewandt wird. So kann etwa die ebenfalls nicht zu deklarierende Bereitstellung eines Gratis-Parkplatzes verkehrsmittelneutral ausgeglichen werden. Gegenüber dem Arbeitgeber ist der Autoverzicht in geeigneter Form nachzuweisen.

*Unternehmenssteuern:* Die Kosten des Ökobonus werden als Aufwand ausgewiesen.

*Mehrwertsteuer:* Für die entstehenden Kosten kann kein Vorsteuerabzug geltend gemacht werden. Auf die ausgerichteten Beträge muss keine Mehrwertsteuer erhoben werden.

*Lohnausweis:* Bei einer Ausrichtung in Form von Reka-Rail-Checks muss bis zum Maximalbetrag von CHF 600 keine Deklaration erfolgen. Weitere Reka-Rail-Check-Bezüge (Naturalgeschenke) bis zum Freibetrag von CHF 500 werden durch einen Ökobonus nicht eingeschränkt. Ein allfällig bar ausgerichteter Ökobonus muss auf dem Lohnausweis deklariert werden.

*Steuererklärung Mitarbeitende:* Der Gegenwert fliesst nur bei Barauszahlung oder beim Überschreiten der oben genannten Beträge über den Lohnausweis in die Steuererklärung ein.

**Mobilitäts-Spesen**

**pauschal**

*Lohnausweis:* Ausgerichtete Pauschalspesen müssen auf dem Lohnausweis deklariert werden.

*Steuererklärung Mitarbeitende:* Pauschale Mobilitätsspesen sind nicht Bestandteil des Bruttolohns. Entsprechen sie in etwa den effektiven Aufwendungen, erfolgt im Rahmen des Veranlagungsverfahrens keine Aufrechnung.

**nach Aufwand**

*Lohnausweis:* Werden die effektiv entstandenen Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen entschädigt, müssen sie im Lohnausweis nur durch ein Kreuz (X) bei Ziff. 13.1.1 deklariert werden. Für Reisetage können dabei Einzelfallpauschalen ausgerichtet werden (CHF 30/Reisetag und Hauptmahlzeit, CHF 20/Reisetag für Kleinspesen), welche nicht detailliert belegt werden müssen.

**genehmigte Spesenreglemente**

Im Rahmen eines durch das kantonale Steueramt zu genehmigenden Spesenreglements können abweichende Spesenregeln und Pauschalspesen festgesetzt werden. Bestehende genehmigte Reglemente gelten weiter.

**Kontakt aargaumobil**

*aargaumobil*  
 Postfach 2135, 5001 Aarau  
 T 062 508 20 24  
 info@aargaumobil.ch  
 www.aargaumobil.ch

**Kontakt Kantonales Steueramt Aargau**

Informationswesen  
 Martin Sitter, 062 835 25 40 (Sekretariat)  
 steueramt@ag.ch  
[www.steuern.ag.ch](http://www.steuern.ag.ch)

**Quellen und weitere Informationen** (z. T. als pdf zu beziehen unter [www.steuern.ag.ch](http://www.steuern.ag.ch), Navigationsbereich "Angebote / Dokumente / Natürliche Personen")

- Kantonales Steueramt: Merkblatt Einführung neuer Lohnausweis
- Kantonales Steueramt: Neuer Lohnausweis (NLA) – Fragen und Antworten (FAQ)
- Eidg. Steuerverwaltung ESTV: Praxismitteilung 610.526.03
- Schweizerische Steuerkonferenz und Eidg. Steuerverwaltung (Hrsg.): Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung
- Schweizerische Steuerkonferenz: Fragen und Antworten zum Neuen Lohnausweis
- Infomappe „Mobilitätsmanagement in Unternehmen“: [www.aargaumobil.ch](http://www.aargaumobil.ch) → Rubrik „Gemeinden und Unternehmen“